

Prüfbericht Nr. 1

vom 24.10.2025

über die Prüfung des Brandschutznachweises

gemäß § 67 Abs. 4 LBO und § 19 Abs. 1 PPVO

Prüfverzeichnis:	25-PI041-1
BVS-NR:	648 BS 181 303
Aktenzeichen UBA:	unbekannt
Objekt:	Kindertagesstätte Piesbach Hauptstraße 11 66809 Nalbach-Piesbach Gebäudeklasse 3, Sonderbau
Bauvorhaben:	Neubau einer 8-gruppigen Kindertagesstätte
Auftraggeber:	Gemeinde Nalbach Rathausplatz 1 66809 Nalbach
Nachweisersteller:	-
Untere Bauaufsicht:	Landkreis Saarlouis Untere Bauaufsichtsbehörde Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis

Inhaltsverzeichnis

1	INFORMATIONSGEWINNUNG	3
1.1	VORGELEGTE UNTERLAGEN	3
1.2	ERHOBENE UNTERLAGEN.....	3
2	ORTSTERMINE	3
3	RECHTSGRUNDLAGEN, BAURECHTLICHE EINORDNUNG	3
4	HINWEISE UND ANMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG.....	3
5	AUFLAGEN.....	4
6	WÜRDIGUNG DER STELLUNGNAHME DER FEUERWEHR	6
7	ABWEICHUNGEN	6
7.1	ERFORDERLICHE ABWEICHUNGEN ZUM MATERIELLEN BAURECHT	6
7.1.1	Verzicht auf notwendige Flure	6
7.1.2	Verzicht auf innere Brandwände	7
7.2	BESONDERE ANFORDERUNGEN IM RAHMEN DES BRANDSCHUTZES	8
8	WEITERGABE DER UNTERLAGEN.....	8
9	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG	9
	ANLAGEN	9

1 Informationsgewinnung

1.1 Vorgelegte Unterlagen

- Brandschutznachweis mit der Projekt-Nr. 12025004 von M. Eng. Alexander Kohl, Stand 11.08.2025 mit einem Brandschutzplan
- Bauantragsunterlagen digital

1.2 Erhobene Unterlagen

- Die Beteiligung der Feuerwehr erfolgte mit einem vorläufigen Prüfbericht

2 Ortstermine

- Ortstermine fanden bisher nicht statt.

3 Rechtsgrundlagen, Baurechtliche Einordnung

Es handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Aufgrund der Nutzung als Kindertagesstätte weist das Gebäude Sonderbaueigenschaften auf.

Die Beurteilung des zu betrachtenden Gebäudes erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung (LBO) und einer Risikoanalyse. Es handelt sich um einen unregelmäßigen Sonderbau.

Die im Brandschutznachweis angeführten Rechtsgrundlagen sind zutreffend und in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

4 Hinweise und Anmerkungen zur Prüfung

H1) Die Anforderungen an die Qualität der tragenden Teile der notwendigen Treppen gelten auch für die Treppe zur Erschließung des OG.

H2) Erleichterungen für Sonderbauten sind in der LBO 2025 nicht mehr vorgesehen.

H3) Die vorgesehene Unterdecke F30 von unten nach oben wird so akzeptiert, obwohl sie die Anforderung „feuerhemmend“ nach LBO nicht erfüllt, da sie ausschließlich dem Schutz der Nageplattenbinder gegen direkte Beflammung dient.

H4) Es wird darauf hingewiesen, dass Trockenbauwände mit Feuerwiderstand nicht in Übereinstimmung mit der aBG an die Unterdecke F30 (u->o) angeschlossen werden können.

5 Auflagen

A1) Die baurechtlichen Regelwerke sind jeweils in der aktuellen Fassung anzuwenden.

A2) Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit anderen Bauteilen oder Baustoffen mindestens normalentflammbar sind. Werden im Zuge von Baumaßnahmen leichtentflammbare Baustoffe im Bestand angetroffen, sind sie zu entfernen und durch geeignete Baustoffe zu ersetzen.

A3) Die Trennwand zwischen T-NE2 und T-NE3 ist bis unter die Dachhaut zu führen. Die weiteren Trennwände sind vom Rohfußboden bis unter die F30-Decke von unten zu führen.

A4) Zur Herstellung eines Gründaches, das die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllt, sind die zugehörigen Vorgaben der VVTB umzusetzen.

A5) Das Obergeschoss ist nach § 34 LBO in Verbindung mit § 35 LBO mit einer notwendigen Treppe innerhalb eines notwendigen Treppenraumes oder einer notwendigen Außentreppe zu erschließen. Die Geschosstrennung gemäß LBO ist herzustellen.

A6) Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche für ein Löschgruppenfahrzeug nördlich des Gebäudes sind nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

A7) Leitungsführungen durch Trennwände sind auch im Fußbodenbereich insbesondere unter Türen zulassungskonform zu schotten.

A8) Als Kompensationsmaßnahme ist es erforderlich, dass im Gebäude eine Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 installiert wird, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Alle Bauteile der Brandwarnanlage müssen die Anforderungen von DIN EN 54 erfüllen

- Der Überwachungsbereich erstreckt sich auf alle Räume des Gebäudes. Zwischendecken und Sanitärräume können vom Überwachungsumfang ausgenommen werden.
- Das Anbringen von nichtautomatischen Meldern (Handmeldern) ist im Verlauf der Rettungswege erforderlich.
- Überall wo es betriebsbedingt möglich ist, soll die Kenngröße Rauch detektiert werden.
- Bei Auslösung eines automatischen Melders soll eine Alarmierung in ausreichender Lautstärke im gesamten Gebäude erfolgen. In lärmbelasteten Bereichen ist zusätzlich eine optische Alarmierung vorzusehen.
- Eine Aufschaltung der Anlage zur Feuerwehr ist nicht erforderlich.

A9) Die Vorgaben der M-LÜAR, der EltBauVO und der FeuVO sind einzuhalten.

A10) Alle Rettungswege sind mit beleuchteten Rettungswegpiktogrammen nach DIN ISO 7010 zu kennzeichnen. Die Piktogramme müssen über eine Sicherheitsstromversorgung und einen Funktionserhalt im Brandfall von 30 Minuten verfügen.

A11) Schiebetüren sind im Verlauf von Rettungswegen unzulässig, es sei denn sie erfüllen die Anforderungen an automatische Schiebetüren in Rettungswegen gemäß AufSchR.

A12) Verriegelungssysteme an Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen den Vorgaben der EltVTR entsprechen.

A13) Der Funktionserhalt für sicherheitstechnische Anlagen im Brandfall muss den Anforderungen der MLAR entsprechen.

A14) Die auf Seite 26 BSN beschriebene Löschwasserentnahmestelle an der Aufstellfläche der Feuerwehr ist als Überflurhydrant herzustellen.

A15) Um eine Bauüberwachung nach § 19 Abs. 1 PPVO durchführen zu können, ist dem Prüfsachverständigen vor Baubeginn ein Bauzeitenplan zu übermitteln.

A16) Die Nachweise zu den verwendeten Baustoffen und Bauteilen nach LBO sind zu führen. Durch eine geeignete Person (z. B. Verfasser des Brandschutznachweises, Bauleitung) sind die Nachweise zusammenzuführen und die vollständige Umsetzung des Brandschutznachweises zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Prüfsachverständigen vorzulegen.

6 Würdigung der Stellungnahme der Feuerwehr

Nachfolgend die Würdigung der Stellungnahme der Feuerwehr, die Nummerierung korrespondiert mit der Stellungnahme der Feuerwehr.

Zu 1.: Keine Würdigung erforderlich.

Zu 2.: Keine Würdigung erforderlich.

Zu 3.: Der Löschwassernachweis ist vorzulegen, wenn die erforderliche Löschwassermenge mit einer Stichleitung zur Verfügung gestellt werden kann, ist dies nicht zu beanstanden.

Zu 4.: Siehe A14).

Zu 5.: Keine Würdigung erforderlich.

Zu 6.: Der Einbau der beauftragten Brandwarnanlage wird als ausreichend angesehen.

7 Abweichungen

7.1 Erforderliche Abweichungen zum materiellen Baurecht

7.1.1 Verzicht auf notwendige Flure

- Rechtsgrundlage:
§ 36 Absatz 1 LBO
- Anforderung:
Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen über notwendige Flure, oder Ausgänge ins Freie.
- Abweichung:
Auf die Herstellung von notwendigen Fluren soll verzichtet werden, die Rettungswege führen für einzelne Räume über Vorräume bzw. durch angrenzende Teilnutzungseinheiten.
- Kompensation:
Einbau einer Brandwarnanlage
- Bewertung:
Durch die Brandwarnanlage wird eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen sichergestellt, eine frühe Selbstrettung ermöglicht. Der Verzicht auf

notwendige Flure ergibt bei diesem erdgeschossigen rundum zugänglichen Gebäude keine relevanten Nachteile in Bezug auf die Brandbekämpfung.

- **Fazit:**
Die Schutzziele der Landesbauordnung werden erfüllt, die Abweichung ist aus Sicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz zustimmungsfähig.

7.1.2 Verzicht auf innere Brandwände

- **Rechtsgrundlage:**
§ 30 Absatz 2 LBO
- **Anforderung:**
Ausgedehnte Gebäude sind in Abständen von maximal 40 m durch innere Brandwände zu unterteilen.
- **Abweichung:**
Bei maximalen Außenmaßen von ca. 60 m x 70 m soll auf eine innere Brandwand verzichtet werden.
- **Kompensation:**
Innere Unterteilung des Gebäudes, Herstellung von baulichen Rettungs- und Angriffswegen
- **Bewertung:**
Durch die günstige geometrische Anordnung des Gebäudes in Riegelbauweise ist in Verbindung mit der angestrebten Unterteilung eine schnelle Brandausbreitung auszuschließen. Die Feuerwehr kann rund um das im Wesentlichen erdgeschossige Gebäude auf kurzen Wegen angreifen. Auch bei einem Verzicht auf innere Brandwände ist davon auszugehen, dass bei einem Brand keine Lagen entstehen, die von der Feuerwehr nicht beherrscht werden können.
- **Fazit:**
Die Schutzziele der Landesbauordnung werden erfüllt, die Abweichung ist aus Sicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz zustimmungsfähig.

7.1.3 Trennwände nicht bis unter die Dachhaut

- **Rechtsgrundlage:**
§ 29 Absatz 4 LBO
- **Anforderung:**
Ausgedehnte Gebäude sind in Abständen von maximal 40 m durch innere Brandwände zu unterteilen.

- Abweichung:
Die Trennwände zwischen T-NE1 und T-NE2 sowie zwischen T-NE2 und T-NE3 werden nur bis zur Unterdecke (F30 u->o) geführt.
- Kompensation:
Nicht erforderlich.
- Bewertung:
Die Trennwände sollen in erster Linie die schnelle Selbst- und Fremdrettung begünstigen, indem sie die Ausbreitung von Feuer und Rauch für mindestens 30 Minuten behindern und sichere Bereiche schaffen. Der Dachraum bleibt bis auf den abgetrennten Technikraum ungenutzt, die Brandlast besteht somit nur aus der Dachkonstruktion. Das Entzündungsrisiko ist hier als sehr gering anzusehen.
- Fazit:
Die Schutzziele der Landesbauordnung werden erfüllt, die Abweichung ist aus Sicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz zustimmungsfähig.

7.2 Besondere Anforderungen im Rahmen des Brandschutzes

Die weitergehenden Anforderungen sind im BSN und den Auflagen beschrieben.

8 Weitergabe der Unterlagen

- Dreifach Papier an den Auftraggeber zur Weiterleitung an die UBA
- Eine Ausfertigung Archiv Prüf-SV
- Digitaler Rücklauf an den Nachweisersteller

9 Zusammenfassung der Prüfung

Der vorgelegte Brandschutznachweis ist aussagekräftig und aus sachverständiger Sicht bei Berücksichtigung der angeführten Hinweise und Auflagen zustimmungsfähig. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes werden eingehalten.

Die geprüften Unterlagen wurden mit entsprechenden Prüfvermerken versehen.

Die formulierten Abweichungen zum materiellen Baurecht sind aus sachverständiger Sicht zustimmungsfähig.

Eine Prüfung des Baunebenrechts hat nicht stattgefunden.

Prüfungen bezüglich der Vorlageberechtigung des Entwurfsverfassers und des Nachweiserstellers wurden nicht durchgeführt, dies erfolgt durch die UBA.

Die Prüfung wird nach Eingang der Stellungnahme der Feuerwehr fortgesetzt.

Blieskastel, 24.10.2025

Anlagen

- Drei Formulare „Antrag auf Abweichung“
- Stellungnahme der Feuerwehr
- Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises (Anlage 2 PPVO)
- Brandschutznachweis mit Prüfvermerken